

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Bauschutt,  
Erdaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten  
mineralischen Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 2  
Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) im Markt Baudenbach**

vom 11. November 2009

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Baudenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Marktes nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung vom 11.11.2009 benutzt. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG<sup>1</sup>).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Marktes erhoben.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge des Abfalls und dem Zeitpunkt der Anlieferung.

## **§ 5**

### **Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt je angefangenen Kubikmeter 10,-- €.

Bei Anlieferungen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten beträgt der Zuschlag je Anlieferung 6,-- €

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Abfalls.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt Baudenbach.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 23. November 2009 in Kraft.

Markt Baudenbach  
Baudenbach, den 11.11.2009.

(Kestler)  
1. Bürgermeister